

Ausgabe 1, Jänner 2021

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

DP/2020/2 Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	2
Entwurf Änderungen IFRS 16 zu Sale und Leaseback	7
(Vorläufige) Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	8
Zweite Phase PiR zu Konsolidierung	14
Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16	15
EU-Endorsement	17
IASB-Projektplan	17
AFRAC	18
Veranstaltungen	20
Veröffentlichungen	20
Ihre Ansprechpartner	21



IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

diese erste Ausgabe unseres Newsletters im Neuen Jahr widmet sich dem kürzlich veröffentlichten Discussion Paper (DP) zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung – ein Thema, welches derzeit eine Regelungslücke in den IFRS darstellt. Eine wie auch immer geartete künftige einheitliche Regelung wird daher für manche Unternehmen Änderungen mit sich bringen. Es lohnt sich daher, sich mit dem DP eingehend zu beschäftigen und sich ggf. durch eine Stellungnahme aktiv in den Standard-Setting-Prozess einzubringen. Ebenfalls mit Fragen der Konsolidierung von Unternehmen beschäftigt sich die Informationsanfrage (Request for Information) des IASB, die im Rahmen des Post-Implementation-Reviews zu IFRS 10-12 veröffentlicht wurde.

Weitere Informationen erhalten Sie u. a. zum neu veröffentlichten Entwurf ED/2020/4 zur Bilanzierung von Leasingverbindlichkeiten bei Sale-and-Leaseback sowie zu Entscheidungen aus der Dezember-Sitzung des IFRS IC.

Ich hoffe, Sie haben erholsame Weihnachtsfeiertage verbracht, und wünsche Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2021!!!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

DP/2020/2 Unternehmens- zusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung

Am 30. November hat der IASB das Discussion Paper (DP) zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung (DP/2020/2) veröffentlicht.

Hintergrund

Die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen ist in IFRS 3 geregelt. IFRS 3 schreibt vor, dass jeder Unternehmenszusammenschluss anhand der Erwerbsmethode zu bilanzieren ist (IFRS 3.4). Allerdings nimmt IFRS 3 explizit solche Transaktionen vom Anwendungsbereich aus, bei denen die sich zusammenschließenden Unternehmen oder Geschäftsbetriebe sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluss von derselben Partei beherrscht werden und diese Beherrschung nicht vorübergehend ist (sog. business combinations under common control (BCUCC), s. IFRS 3.B1). Beherrschende Partei kann dabei sowohl ein Unternehmen als auch eine natürliche Person (oder eine Gruppe von Personen) sein. BCUCC kommen in der Praxis regelmäßig vor, z. B. im Zusammenhang mit Reorganisationen vor geplanten Börsengängen.

Aufgrund der bestehenden Regelungslücke haben Unternehmen gemäß IAS 8.10 ff. eine geeignete Rechnungslegungsmethode zu entwickeln und anzuwenden. Dabei sind z. B. Vorschriften anderer IFRS, die ähnliche und verwandte Fragen behandeln, das Rahmenkonzept (conceptual framework), Verlautbarungen anderer Standardsetter (die ein ähnliches konzeptionelles Rahmenkonzept zur Entwicklung von Rechnungslegungsmethoden einsetzen) oder sonstige Verlautbarungen zu berücksichtigen.

Die Anwendung von IAS 8.10 ff. führt bislang dazu, dass BCUCC in der Praxis unterschiedlich bilanziert werden. Einige Unternehmen bilanzieren BCUCC unter Anwendung der Erwerbsmethode, andere wiederum unter Anwendung einer Buchwertmethode. Insbesondere bei der Buchwertmethode sind in der Praxis unterschiedliche Varianten zu beobachten:

- Verwendung unterschiedlicher Buchwerte (z. B. aus dem übergeordneten Konzern- oder einem Teilkonzernabschluss).
- Zeitpunkt des Einbezugs des erworbenen Unternehmens (prospektiver Einbezug des erworbenen Unternehmens ab Erwerbszeitpunkt oder retrospektiver Einbezug des erworbenen Unternehmens, als ob dieses bereits vor dem Erwerbszeitpunkt Teil des Erwerbers gewesen wäre).

- Umgang mit der Differenz zwischen übertragener Gegenleistung und übernommenem Reinvermögen (z. B. verschiedenste Positionen innerhalb des Eigenkapitals).
- Benennung der Methode (z. B. predecessor method, pooling of interests method, merger method, book value method).

Neben der Regelungslücke für die bilanzielle Abbildung von BCUCC, fehlt es in den IFRS auch an den entsprechenden Vorschriften für Anhangangaben. In der Praxis sind diese bislang z. T. nur rudimentär vorhanden.

Um die für die Bilanzierung von BCUCC bestehende Regelungslücke zu schließen und eine einheitliche Vorgehensweise in der Praxis zu gewährleisten, wurde bereits 2012 ein Forschungsprojekt in das Arbeitsprogramm des IASB aufgenommen, welches nun in der Veröffentlichung des DP mündete. Das DP stellt die aktuellen vorläufigen Sichtweisen des IASB vor und geht dabei auf den Anwendungsbereich und die Bilanzierung von BCUCC sowie entsprechende Anhangangaben ein. Ziel des IASB ist es, die Vielfalt der Bilanzierungsmethoden in der Praxis zu verringern und die Transparenz sowie Vergleichbarkeit bei der Berichterstattung über diese Transaktionen zu verbessern.

Anwendungsbereich des Discussion Paper

Das DP geht auf die Bilanzierung im (Teil-)Konzernabschluss des Erwerbers sowie die Anforderungen an die Berichterstattung im Abschluss des Erwerbers ein. Im Anwendungsbereich des DP sind neben börsennotierten Unternehmen, auch nicht-börsennotierte Unternehmen, unabhängig davon, ob an diesen nicht beherrschende Anteilseigner beteiligt sind, oder ob sie sich auf einen Börsengang vorbereiten.

Die Bilanzierung im Abschluss der obersten beherrschenden Partei (ultimate parent) bleibt von dem Projekt unberührt. Zudem sind Übertragungen von Vermögenswerten unter gemeinsamer Beherrschung oder die Übertragung von Unternehmen, die keinen Geschäftsbetrieb haben, nicht im Anwendungsbereich des Projekts

Bilanzierungsmethoden

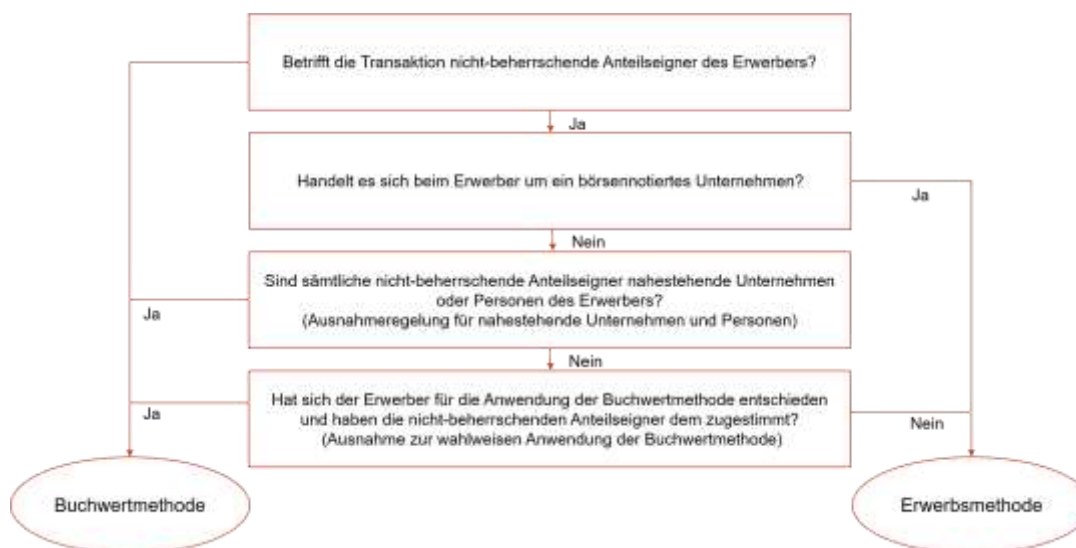
Im DP vertritt der IASB die Ansicht, dass eine Methode grundsätzlich nicht für sämtliche BCUCC anwendbar ist. Es werden zwei Methoden zur Bilanzierung von BCUCC vorgeschlagen, die in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen anzuwenden wären: Die Erwerbsmethode und die Buchwertmethode. Diesem Vorschlag stehen wir positiv gegenüber, da in der Praxis verschiedenste Konstruktionen von BCUCC mit unterschiedlichen Charakteristika (z. B. Reorganisation innerhalb eines Konzerns, Beteiligung von nicht-beherrschenden Anteilseignern) vorzufinden sind.

Der IASB empfiehlt, dass für ähnliche Unternehmenszusammenschlüsse auch vergleichbare Informationen offengelegt werden. Somit soll die Erwerbsmethode angewendet werden (siehe hierzu im Abschnitt unten), falls die Charakteristika einer BCUCC mit denen eines Zusammenschlusses von Unternehmen, die nicht unter

gemeinsamer Beherrschung stehen, vergleichbar sind. Dies ist grds. dann der Fall, wenn nicht-beherrschende Anteilseigner am Erwerber beteiligt sind.

Für Unternehmen, an denen keine nicht beherrschenden Anteilseigner beteiligt sind, schlägt der IASB eine einzige Variante der Buchwertmethode vor. Auch Unternehmen, an denen nicht-beherrschende Anteilseigner beteiligt sind, sollen die Buchwertmethode anwenden können, falls die Anteile auf einem nicht-öffentlichen Markt gehandelt werden, die nicht-beherrschenden Anteilseigner über die Anwendung der Methode informiert wurden und diese nicht widersprochen haben. Auch in dem Fall, dass es sich bei den nicht-beherrschenden Anteilseignern um nahestehende Unternehmen oder Personen i. S. v. IAS 24 handelt, soll die Buchwertmethode anzuwenden sein.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Auswahl der entsprechenden Bilanzierungsmethode:



Quelle: Schaubild in Anlehnung an IASB DP/2020/2, S. 9

Erwerbsmethode

Im Grundsatz schlägt der IASB im DP vor, dass die Erwerbsmethode analog IFRS 3 angewendet wird. In einer BCUCC kann allerdings die Gegenleistung nicht das Resultat von Verhandlungen zwischen unabhängigen Dritten sein, sondern wurde von der obersten beherrschenden Partei festgelegt. Daher wird vorgeschlagen, dass der Erwerber Informationen über die Bedingungen des Unternehmenszusammenschlusses im Anhang offenlegt, inkl. Informationen über die Art und Weise der Festlegung der Gegenleistung. Entgegen bisheriger Überlegungen soll es keine Entnahme aus dem Eigenkapital geben, falls die übertragene Gegenleistung größer als die erhaltenen Vermögenswerte und Schulden ist. Somit würde jegliche „Überzahlung“ analog den bisherigen Regelungen nach IFRS 3 auch im anzusetzenden Goodwill erfasst werden und einem Werthaltigkeitstest unterliegen.

Eine Abweichung zu IFRS 3 wird allerdings vorgeschlagen. Falls die übertragene Gegenleistung geringer ist als der beizulegende Zeitwert der übernommenen

Vermögenswerte und Schulden, soll die Differenz als Einlage in das Eigenkapital erfasst werden. IFRS 3 sieht hier für Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen sich die Unternehmen nicht unter gemeinsamer Beherrschung befinden, die erfolgswirksame Realisierung eines Gewinns vor (sog. bargain purchase).

Buchwertmethode

Seit dem Ersatz des IAS 22 „Unternehmenszusammenschlüsse“ durch IFRS 3 in 2004 sehen die IFRS keine Buchwertmethode für Unternehmenszusammenschlüsse mehr vor. Da im DP für BCUCC allerdings eine Buchwertmethode vorgeschlagen wird, müsste diese neu in den IFRS kodifiziert werden.

Der IASB ist der Ansicht, dass es für BCUCC eine einzige Buchwertmethode geben soll. Dabei setzt der Erwerber die übernommenen Vermögenswerte und Schulden zu den Buchwerten in der Bilanz des übertragenen Unternehmens (transferred company) an.

Für den Wert der übertragenen Gegenleistung wären folgende Fälle zu unterscheiden:

- Die Gegenleistung wurde in Vermögenswerten übertragen: Buchwerte dieser Vermögenswerte.
- Die Gegenleistung besteht im Eingehen einer Verbindlichkeit: Buchwert, der zur Bilanzierung dieser Verbindlichkeit gem. IFRS 9 verwendet wird.
- Die Gegenleistung besteht in eigenen Anteilen: Hierzu macht der IASB keinen Vorschlag.

Die Differenz zwischen übertragener Gegenleistung und übernommenen Vermögenswerten und Schulden wäre im Eigenkapital auszuweisen, wie es derzeit auch in der Praxis zu beobachten ist. Allerdings bleibt offen, welche Eigenkapitalposition angesprochen wird. Möglich sind hier z. B. eine eigene Eigenkapitalposition (wie „BCUCC-Reserve“) oder Gewinnrücklagen.

Letztlich schlägt der IASB vor, dass der Erwerber die BCUCC in seinem Abschluss ab dem Datum des Zusammenschlusses bilanziert, d. h. eine prospektive Darstellung. Eine retrospektive Darstellung, die in der Praxis häufig angewandt wird, wäre also nicht mehr möglich.

Zwischenfazit

Die bislang bestehende Methodenvielfalt einzuschränken, ist durchaus zu begrüßen. Allerdings ist es fraglich, wie Investoren ohne eine retrospektive Darstellung von BCUCC vergleichbare Informationen über die Vergangenheit der durch die Reorganisation neu entstandenen Berichtseinheit erhalten können.

Anhangangaben

Neben den zuvor erwähnten Bilanzierungsmethoden werden im DP auch verschiedene Anhangangaben vorgestellt. Für die Buchwertmethode schlägt der IASB vor, einige, aber nicht sämtliche Anhangangaben aus IFRS 3 offenzulegen. Dies wird dadurch begründet, dass bspw. nicht-beherrschende Anteilseigner ein besonderes Informationsinteresse haben.

Beispiele für Angaben im Rahmen der Buchwertmethode, die der IASB vorschlägt, sind der Name und die Beschreibung des erworbenen Unternehmens, die Buchwerte jeder Hauptgruppe erworbener Vermögenswerte und Schulden sowie der Wert von bilanzierten Anteilen nicht-beherrschender Anteilseigner. Zusätzlich soll der im Eigenkapital bilanzierte Betrag für die Differenz zwischen übertragener Gegenleistung und übernommenen Vermögenswerten und Schulden angegeben werden sowie der entsprechende Eigenkapitalposten, der diese Differenz enthält.

Bei der Erwerbsmethode schlägt der IASB vor, sämtliche von IFRS 3 geforderten Informationen offenzulegen. Auch hier sollen weitere Angabepflichten folgen, wie beispielsweise Informationen über die Bedingungen des Zusammenschlusses, inkl. Informationen zur Art und Weise der Festlegung des Transaktionspreises.

Stellungnahmen zum DP werden bis zum 1. September 2021 erbeten.

Hier gelangen Sie zum [DP/2020/2](#).

Fazit

Nach Wiederaufnahme des Projektes zur Bilanzierung von BCUCC in 2012 ist das nun veröffentlichte DP ein Schritt in die richtige Richtung. Der IASB widmet sich endlich der bestehenden Regelungslücke und versucht diese mit geeigneten Bilanzierungsmethoden zu schließen.

Bei der Entscheidung, ob die Erwerbs- oder Buchwertmethode auf BCUCC anzuwenden ist, beleuchtet der IASB allerdings nur bestimmte Transaktionen und stellt auf das Vorhandensein von nicht-beherrschenden Anteilseignern beim Erwerber ab. Der IASB berücksichtigt jedoch z. B. keine Transaktionen, bei denen nicht-beherrschende Anteilseigner am übertragenen Unternehmen beteiligt sind.

Für die Buchwertmethode legt der IASB eine einheitliche Methode fest, was grundsätzlich positiv ist. Allerdings fällt auf, dass eine retrospektive Darstellung in diesem Zusammenhang nicht geplant ist, obwohl diese Methode gängige Praxis ist. Für vergleichbare Abschlüsse bei Anwendung der Buchwertmethode wäre eine retrospektive Darstellung unserer Ansicht nach zu begrüßen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die im DP vorgeschlagene Bilanzierung BCUCC transparent und vergleichbarer dargestellt werden können. Bis zur Umsetzung der Vorschläge und ihrer Kodifizierung in den IFRS wird es jedoch auch weiterhin verschiedenste bilanzielle Darstellungen in der Praxis geben.

Entwurf zu Änderungen an IFRS 16 i. Z. m. Sale und Leaseback-Transaktionen

Der IASB hat Ende November den Entwurf eines Vorschlags zur Änderung von IFRS 16 veröffentlicht (ED/2020/4 „Lease Liability in a Sale and Leaseback“). Der Entwurf ist die Folge einer IFRS IC-Agenda-Entscheidung im Juni des vergangenen Jahres zu Sale und Leaseback-Transaktionen mit variablen Leasingzahlungen. Im Rahmen dieser Entscheidung war das IFRS IC zu der Auffassung gekommen, dass der über die Rückmiete zurückbehaltene Anteil an einem veräußerten Vermögenswert auch bei ausschließlich variablen Leasingraten nicht null ist und in diesen Fällen zum Beispiel die erwarteten Leasingzahlungen herangezogen werden sollten. Der nun veröffentlichte Entwurf schlägt daher Regelungen für die folgenden, sich aus der Agenda-Entscheidung ergebenden Bilanzierungsfragen im Falle eines Sale und Leaseback vor:

- Die Ermittlung des zurückbehaltenen Anteils an dem verkauften Vermögenswert in Form des Nutzungsrechts soll durch einen Vergleich zwischen den erwarteten, diskontierten Leasingzahlungen und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts erfolgen. Bislang enthält IFRS 16.100 a) keine Vorgabe, wie dieser zurückbehaltene Anteil zu bemessen ist, der maßgeblich für die Bewertung des Nutzungsrechts und die Höhe des zu erfassenden Gewinns bzw. Verlusts ist. Darüber hinaus wird nun in IFRS 16.100 a) klargestellt, dass die Leasingverpflichtung im Falle einer Sale und Leaseback-Transaktion bei Erstansatz auf Basis der erwarteten Leasingzahlungen zu ermitteln ist.
- Nach dem neuen Paragraphen 100A sollen diese erwarteten Leasingzahlungen jegliche variablen Zahlungen umfassen, d. h. auch solche, die nicht von einem Index oder einer Rate abhängen (z. B. umsatzabhängige Mieten). Zudem sind index- oder ratenabhängige Zahlungen nicht auf Basis des/der bei Erstansatz bestehenden Index/Rate zu erfassen, sondern deren Entwicklung und damit die künftige Höhe der Leasingzahlung ist über die Gesamtlaufzeit des Leasingverhältnisses zu schätzen. Diese Bewertungsvorschrift stellt somit eine grundlegende Abweichung von den allgemeinen Bewertungsvorschriften für Leasingverpflichtungen außerhalb von Sale und Leaseback-Transaktionen dar (IFRS 16.26 ff.).
- Weiterhin fügt der Entwurf in Form des Paragraphen 102B eine neue Regelung zur Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit ein. Danach sollen die bei Erstansatz erwarteten Zahlungen für die Folgebewertung als fix angesehen werden, Abweichungen zu den tatsächlichen Zahlungen sind ergebniswirksam zu erfassen. Entsprechend sind Neubewertungen bei Index-/Raten-Änderungen (IFRS 16.42 b)) im Falle von Leasingverbindlichkeiten, die aus einem Sale und Leaseback resultieren, nicht vorgesehen. Eine Neubewertung von variablen Zahlungen findet nur noch bei einer Änderung der Leasinglaufzeit oder einer Modifikation statt.

Die Übergangsvorschriften des Entwurfs sehen grundsätzlich eine retrospektive Anwendung vor, es sei denn, die Ermittlung der variablen Zahlungen ist rückwirkend nur auf Basis heutiger Informationen möglich. In diesem Fall sind die erwarteten Leasingzahlungen der Transaktion zu Beginn des Geschäftsjahres zu ermitteln, in dem der Verkäufer-Leasingnehmer die Änderungen an IFRS 16 erstmalig anwendet.

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf endet am 29. März 2021.

Der Entwurf ist unter folgendem Link abrufbar: [ED/2020/4](#).

(Vorläufige) Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

In seiner Dezember 2020-Sitzung finalisierte das IFRS IC seine vorläufige Agenda-Entscheidung zum Thema „Finanzierung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Reverse Factoring (IAS 1 und IAS 7)“. Im Wesentlichen entspricht die endgültige Entscheidung der vorläufigen Entscheidung aus Juni 2020 (siehe zum Inhalt der vorläufigen Entscheidung die August 2020 – Ausgabe dieses Newsletters).

Zwischenfazit

Die Agenda-Entscheidung äußert sich nicht zu der Frage, wann ein Cashflow existiert. Insofern lässt sich auch aus der finalen Agenda-Entscheidung nicht ableiten, ob bzw. in welchen Fällen die Zahlung des Factors an den Lieferanten als Zahlung des Unternehmens einzustufen ist und entsprechend als Zahlungsmittelabfluss vom Unternehmen zu zeigen ist.

Darüber hinaus fällt das IFRS IC nachfolgende vorläufige Agenda-Entscheidungen:

IAS 1 – Klassifizierung von Schulden mit Covenants als kurz- oder langfristig

Zu den im vergangenen Januar veröffentlichten Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig, die erstmalig verpflichtend in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden sind, wurden dem IFRS IC die nachfolgenden drei Sachverhalte zur Beurteilung übermittelt.

Sachverhalt 1:

Ein Unternehmen mit Bilanzstichtag zum 31. Dezember verfügt über ein Darlehen mit den folgenden Vertragsbedingungen:

- Ein in fünf Jahren (d. h. zum 31. Dezember 20X6) rückzahlbares Darlehen, enthält eine Klausel, die ein Working Capital Ratio > 1,0 zu jedem 31. Dezember, 31. März,

30. Juni und 30. September erfordert. Liegt das Working Capital Ratio darunter, ist das Darlehen auf Anfrage rückzahlbar (repayable on demand).

- Am 31. Dezember 20X1 beträgt das Working Capital Ratio des Unternehmens lediglich 0,9. Das Unternehmen hat jedoch noch vor dem Bilanzstichtag eine Verzichtserklärung (waiver) in Bezug auf diesen Verstoß erhalten, die für drei Monate nach dem Bilanzstichtag gültig ist. Die Einhaltung der Kennzahl an den anderen Stichtagen ist weiterhin erforderlich.
- Das Unternehmen erwartet, dass die Working Capital Ratio-Bedingung an den folgenden Stichtagen erfüllt wird.

Sachverhalt 2:

Wie Sachverhalt 1 mit der Änderung, dass ein Working Capital Ratio $> 1,0$ nur zum 31. März jeden Jahres vorliegen muss. Das Working Capital Ratio am 31. Dezember 2019 beträgt 0,9, das Unternehmen erwartet jedoch, dass es am 31. März wieder über 1,0 liegen wird.

Sachverhalt 3:

In diesem Fall gilt als Bedingung, dass zum 31. Dezember 20X1 ein Working Capital Ratio $> 1,0$ und in der Folge jeweils zum 30. Juni ein Working Capital Ratio $> 1,1$ vorliegen muss. Der tatsächliche Wert zum Bilanzstichtag 31. Dezember 20X1 beträgt 1,05. Das Unternehmen rechnet mit einem Wert über 1,1 zum 31. Juni 20X2.

Die Bedingungen des IAS 1.69 (a)-(c), die zu einer Klassifizierung als kurzfristig führen würden, liegen annahmegemäß nicht vor.

Gefragt wurde, wie in den geschilderten Fällen die Vorschrift der Neufassung des IAS 1.69 (d) auszulegen ist, nach der eine Schuld als kurzfristig zu klassifizieren ist, wenn das Unternehmen am Bilanzstichtag über kein substantielles Recht verfügt, die Erfüllung der Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben. Im Gegensatz zur jetzigen Regelung bestimmt sich die Klassifizierung dabei nicht mehr nur nach unbedingten Rechten.

Das IFRS IC kam in allen drei Fällen zur Auffassung, dass eine Klassifizierung als kurzfristig zu erfolgen habe. Dies, da:

- eine Schuld nur dann als kurzfristig einzustufen ist, wenn das Unternehmen am Bilanzstichtag über ein substantielles Recht verfügt, die Erfüllung der Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben, was in Sachverhalt 1 nicht der Fall ist (waiver gilt nur für 3 Monate).
- bei Rechten zum Aufschub, die von dem Vorhandensein bestimmter Bedingungen abhängig sind, darauf abzustellen ist, ob die Bedingungen am Abschlussstichtag erfüllt sind, was in Sachverhalt 2 und 3 nicht der Fall ist (Working Capital Ratio unter 1,0 (Sachverhalt 2) bzw. unter 1,1 (Sachverhalt 3)).

Das IFRS IC stellte damit nochmals klar, dass Erwartungen des Unternehmens, die Bedingungen nach dem Bilanzstichtag zu erfüllen, die Entscheidung zur Klassifizierung als kurz- oder langfristig nicht beeinflussen, da das Recht zur Verschiebung der Erfüllung um

mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag in jedem Fall am Ende der Berichtsperiode vorliegen muss.

Die IFRIC-Agenda-Entscheidung zu den drei Sachverhalten ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

IAS 19 – Zuordnung von Leistungen zu Dienstjahren

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage, die sich damit befasst, auf welchen Zeitraum der Dienstzeitaufwand für einen spezifischen leistungsorientierten Plan zu verteilen ist.

Nach den Bedingungen der Zusage, die Gegenstand der Anfrage ist, haben Arbeitnehmer einen Anspruch gegenüber dem letzten Unternehmen, bei dem sie bei Erreichen des Ruhestandsalters beschäftigt sind. Der Anspruch richtet sich auf eine Einmalzahlung, deren Höhe von dem letzten Gehalt vor Eintritt in den Ruhestand sowie der Länge der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit vor Erreichen des Ruhestandsalters abhängt. Sollte ein Arbeitnehmer also bei dem Unternehmen ausscheiden, zu einem späteren Zeitpunkt wieder eintreten und dann bis zum Eintritt des Ruhestands bei dem Unternehmen verbleiben, würden die Dienstjahre vor dem Austritt bei der Ermittlung der Zahlungshöhe nicht berücksichtigt werden. Zusätzlich erfolgt eine Deckelung der Zahlung auf maximal 16 aufeinander folgende Dienstjahre.

Gefragt wurde, auf welchen Zeitraum die geschätzten Zahlungen aus dieser Zusage als Dienstzeitaufwand in der GuV zu verteilen sind.

Das IFRS IC betonte in seiner Abwägung der Regelungen in IAS 19.70 ff., nur die letzten Jahre vor dem Erreichen des Ruhestandsalters seien für das Erdienen des Anspruchs relevant, d. h. maximal 16 Jahre vor dem Eintritt des Ruhestands. Daher müsste nach der vorläufigen Entscheidung des IFRS IC die Aufwandserfassung ausschließlich in diesen letzten Dienstjahren erfolgen.

Angesichts der nach Auffassung des IFRS IC ausreichenden Regelungen des IAS 19 lehnte das IC eine Aufnahme der Fragestellung auf seine Agenda vorläufig ab.

IAS 38 - Kosten für die Konfiguration bzw. (kundenspezifische) Anpassung von Software bei Cloudlösungen

Dem IFRS IC wurde die Anfrage vorgelegt, wie Kosten der (kundenspezifischen) Anpassung bzw. Konfiguration von Anwendersoftware zu behandeln sind, die ein Unternehmen im Rahmen einer Software-as-a-Service (SaaS)-Vereinbarung von einem Dritten bezieht.

Konkret ging es um Folgendes: Ein Unternehmen (Kunde) schließt eine SaaS-Vereinbarung mit einem Softwareanbieter, die ihm das Recht einräumt, die Software über einen bestimmten Zeitraum zu nutzen; der Kunde kontrolliert die Software nicht, weshalb die Aktivierung als immaterieller Vermögenswert ausscheidet. Bei der Einführung der Software entstehen dem Kunden Aufwendungen für die Konfiguration sowie die (kundenspezifische)

Anpassung der Software; beides ist nach Ansicht des IFRS IC eng zu fassen und wie folgt abzugrenzen:

- Konfiguration wird verstanden als die Anpassung der Anwendersoftware dahingehend, dass diese in einer bestimmten Weise durch das Unternehmen genutzt werden kann; hierzu können etwa „flags“ oder „switches“ gesetzt bzw. bestimmte Parameter oder Werte definiert werden.
- (Kundenspezifische) Anpassung besteht darin, dass der Softwarecode angepasst bzw. ein zusätzlicher Code geschrieben wird, um neue Funktionalitäten zu schaffen bzw. vorhandene an die Anforderungen des Unternehmens anzupassen.

In der Anfrage wurde behandelt, ob

- der Kunde für die oben beschriebenen Kosten einen immateriellen Vermögenswert gem. IAS 38 anzusetzen hat und
- falls dies nicht der Fall ist, wie die Kosten zu bilanzieren sind.

Zu Frage 1: Ansatz eines immateriellen Vermögenswerts

Gemäß IAS 38.18 ist ein immaterieller Vermögenswert anzusetzen, wenn die Definitions- und Ansatzkriterien erfüllt werden (IAS 38.21-.23): IAS 38 definiert einen immateriellen Vermögenswert als „identifizierbaren, nicht monetären Vermögenswert ohne physische Substanz“; ein Vermögenswert wiederum ist definiert als eine Ressource, die vom Unternehmen kontrolliert wird. Ein Unternehmen kontrolliert einen Vermögenswert, wenn „es in der Lage ist, sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen, der aus der Ressource zufließt, zu verschaffen, und es den Zugriff Dritter auf diesen Nutzen beschränken kann“ (IAS 38.13).

Im beschriebenen Sachverhalt kontrolliert der Softwareanbieter unstreitig die Software, so dass die Aktivierung der Software beim Kunden ausscheidet; fraglich ist aber, ob aus der Konfiguration bzw. Anpassung ein immaterieller Vermögenswert resultiert, der beim Kunden zu aktivieren ist. Nach Ansicht des IFRS IC hängt dies von der Art und dem möglichen Output der Anpassung ab.

Das IFRS IC stellte hierzu fest, dass Kunden in o. g. SaaS-Vereinbarungen selten dazu kämen, einen immateriellen Vermögenswert anzusetzen, weil sie die konfigurierte bzw. angepasste Software nicht kontrollieren und durch deren Aktivitäten kein von der zugrundeliegenden Software separierbarer immaterieller Vermögenswert entsteht.

In einigen (wenigen) Fällen könnte die Anpassung aber etwa in einem neuen Code resultieren, dessen künftigen Nutzen der Kunde kontrolliert und von dem er Dritte ausschließen kann; wenn dem so ist, hat der Kunde zu überprüfen, ob der zusätzliche Code identifizierbar ist und die Ansatzkriterien des IAS 38 erfüllt, um zu entscheiden, ob ein immaterieller Vermögenswert anzusetzen ist.

Hierbei ist zu beachten, dass sich diese Aussagen nur auf den eng gefassten Begriff der Aufwendungen für Konfiguration und Anpassung der Software beziehen. Für alle anderen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Software- Implementierung anfallen, ist zu überprüfen, ob die Ansatzkriterien des IAS 38 erfüllt und somit immaterielle Vermögenswerte zu aktivieren sind.

Zu Frage 2: Behandlung der Kosten, wenn kein immaterieller Vermögenswert vorliegt

Wird für die Konfigurations- oder Anpassungskosten kein immaterieller Vermögenswert angesetzt, sind diese dann als Aufwand zu erfassen, wenn der Kunde die Leistung erhält (IAS 38.69); IAS 38.69A konkretisiert, dass „Dienstleistung dann als erhalten gelten, wenn sie von einem Dienstleister gemäß einem Dienstleistungsvertrag mit dem Unternehmen erbracht wurden und nicht, wenn das Unternehmen sie zur Erbringung einer anderen Dienstleistung nutzt“. Für die Beurteilung, wann der Aufwand zu erfassen ist, hat der Kunde demnach festzustellen, wann die Konfigurations- bzw. Anpassungsleistung (vom Anbieter) erbracht wird.

IAS 38 erhält hierzu keine Regelungen, weshalb das bilanzierende Unternehmen gem. IAS 8.10f. darüber zu entscheiden hat, welche Rechnungslegungsmethode zu entwickeln bzw. anzuwenden ist; hierbei hat sich das Unternehmen an Vorschriften der IFRS zu orientieren, die ähnliche und verwandte Fragen behandeln.

IFRS 15 enthält Regelungen zu der ähnlichen (bzw. direkt damit verbundenen) Frage, welche (eigenständig abgrenzbaren) Leistungen der Anbieter dem Kunden versprochen hat und wie (bzw. wann) diese auf den Kunden übergehen (IFRS 15.22-.30 und .31-.45). Die Regelungen sind nach Ansicht des IFRS IC im konkreten Fall analog anzuwenden:

Folglich ist zu prüfen, ob die Konfiguration bzw. Anpassung eigenständig abgrenzbar i. S. d. IFRS 15.27ff. ist; d. h., ob sie sowohl allgemein als auch im Vertragskontext eigenständig abgrenzbar ist. D. h. es ist zu hinterfragen, ob die Konfiguration bzw. Anpassung eigenständig und unabhängig vom SaaS-Vertrag erbracht werden kann.

Wird dies bejaht, hat der Kunde den Aufwand über den Zeitraum zu erfassen, über den der Softwareanbieter die Konfiguration bzw. Anpassung durchführt und somit unabhängig von der Aufwandserfassung des SaaS-Vertrags.

Soweit der Fall vorliegen sollte, dass die Leistungen nicht eigenständig abgrenzbar sind, erfasst der Kunde den Aufwand, wenn (bzw. über den Zeitraum, über den) der Softwareanbieter gemäß dem SaaS-Vertrag dem Kunden Zugriff auf die Software gewährt.

Bezahlt der Kunde den Anbieter vor Erhalt der Leistungen, ist die Vorauszahlung als Vermögenswert gemäß IAS 38.70 zu erfassen.

Gemäß IAS 1.117-.124 hat der Kunde seine gewählte Rechnungslegungsmethode anzugeben und zu beschreiben, sofern diese Angabe für das Verständnis des Abschlusses wesentlich ist.

Das IFRS IC hat vorläufig entschieden, die Frage nicht auf die Agenda aufzunehmen; dies, weil die IFRS genug Regelungen enthielten, um o. g. Anpassungs- bzw. Konfigurationskosten sachgerecht abzubilden bzw. zu bilanzieren.

Hinweis

Es ist zu beachten, dass sich die Entscheidung auf eine enge Fassung der Begriffe Software- Konfiguration und -Anpassung bezieht und somit nicht generell auf Aufwendungen aus der Implementierung von Software anzuwenden ist. Weiterhin ist die Abgrenzung und Verteilung dieser Aufwendungen nur möglich, soweit im Einzelfall die Leistungen gemäß IFRS 15.27 nicht eigenständig vom SaaS-Vertrag abgrenzbar sein sollten.

IFRS 9 - Absicherung realzinsbedingter Schwankungen von Cashflows

Das IFRS IC beschäftigte sich mit einer Anfrage, bei der es um die Anwendung der Vorschriften des IFRS 9 auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen ging, bei denen das Risikomanagementziel darin besteht, Cashflows auf realer, d. h. inflationsbereinigter Basis zu fixieren.

In dem der Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalt beabsichtigte der Fragesteller die Zinszahlungen aus einer variabel verzinslichen Verbindlichkeit auf LIBOR-Basis durch Einsatz eines Inflationsswaps gegen Änderung der Realzinsen abzusichern. Aus dem Inflationsswap erhielt das Unternehmen variable Zinscashflows auf LIBOR-Basis und zahlte variable Cashflows auf Basis eines Inflationsindex.

Das IFRS IC stellte fest, dass die Anwendung von Hedge Accounting auf die beschriebene Absicherung voraussetzt, dass das Unternehmen aus der variabel verzinslichen Verbindlichkeit Cashflow-Schwankungen ausgesetzt ist, die auf eine Realzinskomponente zurückzuführen sind und dass diese Risikokomponente separat identifiziert und verlässlich bewertet werden kann. Das IFRS IC kam zu dem Ergebnis, dass der Realzins keine Risikokomponente ist, die Einfluss auf die den nominellen Benchmark-Zinssatz der variabel verzinslichen Verbindlichkeit hat. Daher kann keine Variabilität in den Benchmark-Zins-Cashflows identifiziert werden, die auf eine Realzinskomponente zurückzuführen ist.

Außerdem war das IFRS IC der Auffassung, dass der Realzins in der vorgeschlagenen Sicherungsbeziehung eine Residualgröße darstellt, die sich aus den LIBOR-basierten Cashflows nach Berücksichtigung der Cashflows auf Basis des Inflationsindex ergibt. Die aus Änderungen des Realzinses resultierenden Schwankungen der Cashflows der variabel verzinslichen Verbindlichkeit lassen sich daher nicht unabhängig von anderen Schwankungen der Cashflows identifizieren. Die Voraussetzungen einer separat identifizierbaren und verlässlich bewertbaren Risikokomponente liegen daher für die Realzinskomponente nicht vor, so dass diese kein zulässiges Grundgeschäft i. S. v. IFRS 9 darstellt.

Da die Vorschriften des IFRS 9 eine adäquate Basis für die Beurteilung bilden, ob die Absicherung realzinsbedingter Cashflow-Schwankungen die Voraussetzungen für die Bilanzierung als Cashflow-Sicherungsbeziehung erfüllt, entschied das IFRS IC die Fragestellung nicht auf seine Agenda aufzunehmen.

Zweite Phase des PiR zu Konsolidierungsstandards

IASB veröffentlicht eine Informationsanfrage (Request for Information) zu den Konsolidierungsstandards (IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12)

Der IASB hat im Rahmen des Post-implementation Review (PiR) zu IFRS 10 „Unternehmenszusammenschlüsse“, IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ und IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ eine sog. Informationsanfrage (Request for Information) veröffentlicht.

Ziel eines für wesentliche Standards oder Standardänderungen vorgeschriebenen PiR ist es, Regelungen, die seit einigen Jahren verpflichtend anzuwenden sind, auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich der mit ihnen verfolgten Ziele zu untersuchen und festzustellen, ob es im Rahmen der Anwendung zu unerwarteten Schwierigkeiten, Kosten oder weiteren offenen Fragen kam, die ggf. zu einer inkonsistenten Anwendung in der Praxis führten.

Grds. beginnt ein PiR ca. zwei Jahre nach erstmaliger zwingender Anwendbarkeit einer neuen Regelung. Im vorliegenden Fall wurde erst nach rund fünf Jahren, im September 2019, vom IASB mit dem PiR begonnen. In der ersten Phase des PiR (September 2019 bis April 2020) identifizierte der IASB potenzielle Themen, die einer weiteren Überprüfung bedürfen. Dies u. a. durch zahlreiche Sitzungen mit Abschlusserstellern sowie -anwendern (Prüfer, Regulatoren sowie nationale Standardsetter).

Hieraus wurden inhaltliche Fragestellungen abgeleitet, die nunmehr als Request for Information (RFI) veröffentlicht wurden. Diese betreffen nachfolgende Themen:

1. IFRS 10:

- Bestimmung der Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen (power over an investee):
 - Identifikation maßgeblicher Tätigkeiten (relevant activities)
 - Bestimmung von Schutzrechten (protective rights)
 - Beurteilung der praktischen Möglichkeit zur einseitigen Lenkung der maßgeblichen Tätigkeiten für Investoren ohne Stimmrechtsmehrheit bei weiter Streuung der Anteilsbeteiligungen Dritter
- Beherrschung (control) – Verknüpfung zwischen Verfügungsgewalt und Rendite:
 - Feststellung, ob ein Entscheidungsträger Agent oder Prinzipal ist
 - Bestimmung von „De-Facto-Agenten“
- Investmentgesellschaften:
 - Tauglichkeit der Definition des IFRS 10 zur konsistenten und inhaltlich sinnvollen Bestimmung von Investmentgesellschaften

- Mögliche Informationsverluste durch die Ausnahme von der Konsolidierung und ergebniswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
- Anwendungsbereich der Ausnahme von der Konsolidierung
- Änderungen von Beteiligungsverhältnissen mit Statuswechsel
 - Bilanzierung von noch nicht durch IFRS abgedeckte Sachverhalte
 - Neubewertung zurückbehaltener Anteile bei Verlust der Beherrschung
- Bilanzierung von Erwerben von Tochterunternehmen, die keinen Geschäftsbetrieb (business) darstellen.

2. IFRS 11:

- Kooperationsvereinbarungen, die nicht unter die Definition des IFRS 11 einer gemeinsamen Vereinbarung (joint arrangement) fallen, da die beteiligten Parteien keine gemeinschaftliche Führung (joint control) ausüben
- Beurteilung sonstiger Sachverhalte und Umstände (other facts and circumstances) zur Klassifizierung gemeinsamer Vereinbarungen als gemeinschaftliche Tätigkeit oder Gemeinschaftsunternehmen
- Zweckmäßigkeit der bestehenden Vorschriften des IFRS 11 eine für eine relevante und getreue (relevant and faithful) Darstellung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen eines gemeinschaftlich Tätigen (joint operator)

3. IFRS 12:

- Zweckmäßigkeit der bisherigen Pflichtangaben zur Erfüllung der Ziele des IFRS 12

4. Mögliche weitere offene Fragestellungen zur Interaktion von IFRS 10 und IFRS 11 mit anderen Standards

Stellungnahmen zu den gestellten Fragen werden bis zum 10. Mai 2021 erbeten.

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ ist seit dem 1. Januar 2019 verpflichtend anzuwenden. Seitdem informieren wir Sie monatlich über ausgewählte Einzelaspekte des Standards. Da sich IFRS 16 mittlerweile in der praktischen Anwendung weitgehend etabliert hat, beenden wir mit dem nachfolgenden Beitrag unsere Serie und berichten zukünftig nur noch bei Neuigkeiten oder aktuellen Entwicklungen.

Zur Neueinschätzung der Leasinglaufzeit in Corona-Zeiten

Gemäß IFRS 16 hat ein Leasingnehmer nach Beginn des Leasingverhältnisses neu zu beurteilen, ob es hinreichend sicher ist, eine Verlängerungsoption auszuüben oder eine Kündigungsoption nicht auszuüben, wenn entweder ein wesentliches Ereignis oder eine wesentliche Änderung der Umstände eintritt, das bzw. die:

- innerhalb der Kontrolle des Leasingnehmers liegt und
- sich darauf auswirkt, ob der Leasingnehmer hinreichend sicher ist, eine Option auszuüben, die zuvor nicht in seiner Bestimmung der Laufzeit des Leasingverhältnisses berücksichtigt war, oder eine ursprünglich berücksichtigte Option nicht auszuüben.

Die COVID-19-Pandemie ist kein Ereignis, das innerhalb der Kontrolle des Leasingnehmers liegt. Daher führt die COVID-19-Pandemie für sich genommen nicht zu einer Neubeurteilung der Leasinglaufzeit.

Beispielsweise kann aber eine im Zusammenhang mit COVID-19 ergriffene staatliche Maßnahme, z. B. ein Lockdown, dazu führen, dass der Leasingnehmer seine Geschäftspläne und Geschäftsstrategie revidiert und eine detaillierte Überprüfung seiner Leasingverhältnisse durchführt. Hierbei handelt es sich um ein wesentliches Ereignis, das innerhalb der Kontrolle des Leasingnehmers liegt. Kommt der Leasingnehmer infolge einer Anpassung der Geschäftsstrategie zu dem Schluss, dass er hinreichend sicher ist, eine Option auszuüben, die zuvor nicht in seiner Bestimmung der Laufzeit des Leasingverhältnisses berücksichtigt war, oder eine ursprünglich berücksichtigte Option nicht auszuüben, hat er die Leasinglaufzeit neu zu beurteilen.

Eine Änderung der Leasinglaufzeit kann erhebliche Auswirkungen auf den Buchwert des Nutzungsrechts und der Leasingverbindlichkeit und entsprechend auf die Höhe der Abschreibungen und Zinsaufwendungen haben. Darüber hinaus sollte der Leasingnehmer prüfen, ob eine Wertminderung des Nutzungsrechts vorliegt.

Ein Leasinggeber beurteilt nach Leasingbeginn nicht erneut, ob die Ausübung oder Nicht-Ausübung einer Option seitens des Leasingnehmers hinreichend sicher ist.

Fazit

Die COVID-19-Pandemie ist für sich genommen kein Ereignis, das zu einer Neubeurteilung der Leasinglaufzeit führt. Ändert aber ein Leasingnehmer im Rahmen einer Anpassung seiner Geschäftsstrategie (z. B. aufgrund staatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie) seine Einschätzung in Bezug auf die hinreichende Sicherheit der Ausübung bzw. Nicht-Ausübung einer Option, muss er die Laufzeit des Leasingverhältnisses neu beurteilen.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IFRS 16 – COVID-19 bezogene Mietzugeständnisse	ab 1. Juni 2020	EU-Verordnung vom 9. Oktober 2020
Änderungen an IFRS 4 – Verschiebung von IFRS 9	ab Geschäftsjahr 2021	geplant für Q4/2020
Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 – IBOR Reform Phase 2	ab Geschäftsjahr 2021	geplant für Q4/2020
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2020) mit Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 (Illustrative Example) und IAS 41	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 3 – Verweis auf das Rahmenkonzept	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Änderungen an IAS 16 – Erträge vor der beabsichtigten Nutzung	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Änderungen an IAS 37 – Belastende Verträge: Kosten für die Erfüllung eines Vertrags	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
IFRS 17 „Versicherungsverträge“ inkl im Juni 2020 veröffentlichter Änderungen	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 6. November 2020).

IASB-Projektplan

Den aktuellen [Projektplan des IASB](#) finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Laufende Projekte	Nächster Meilenstein	geplant für
Preisregulierte Tätigkeiten	ED	01/2021
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	ED Feedback	HJ1/2021
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	IFRS Amendment	02/2021
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	IFRS	Q2/2021
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	ED	Q1/2021

IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	DPD	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	IFRS	02/2021
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	ED	Q1/2021
Lagebericht (management commentary)	ED	Q2/2021
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	DPD	Q1/2021
Primäre Abschlussbestandteile	DPD	01/2021
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Disclosure Initiative – Tochterunternehmen die SMEs sind	DP/ED Decision	01/2021
Agenda Konsultation 2020	RFI	Q1/2021

Forschungsprojekte	Nächster Meilenstein	geplant für
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DP Feedback	HJ2/2021
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	Core Model Feedback	Q2/2021
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	DPD	Q2/2021
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DP Feedback	Q1/2021
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	Q2/2021
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	Review Research	02/2021
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	RFI	HJ2/2021
PIR IFR 9 – Klassifizierung und Bewertung	RFI	H2/2021
Equity-Methode	DPD	–
Sustainability Reporting	Consultation Paper Feedback	12/2020

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 23. September 2020

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2020	Q4 2020	Q1 2021
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		St	
Währungsumrechnung im UGB	E-St	St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)			E-St
Vergütungsbericht gem AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht		St	
AG „Rechnungslegungsbezogenen Fragen bei der Umsetzung der VRV“		RG	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement hinsichtlich KRS/PG 13		St	
Änderungen von Abschlüssen			E-St
CL zum IASB ED „General Presentation and Disclosures (Primary Financial Statements)“	K		
Anpassung AFRAC 27: Personalarückstellungen im UGB hinsichtlich „Bewertung von Planvermögen“		E-St	
CL zum IASB DP „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“		K	

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
 Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungen

A.R.T.S. 2020 Vol. 2 Accounting, Reporting, Technology & Sustainability

Am 9. Dezember 2020 haben unsere Experten über aktuelle Themen aus den Bereichen IFRS Rechnungslegung und Enforcement-Schwerpunkte, Digital Finance (Monitoring und Steuerung mit Hilfe von Dashboards) und nichtfinanzielle Berichterstattung (aktuelle Entwicklungen des ESG-Reportings) berichtet. Als Gastredner durften wir uns über einen Beitrag von Guido Sopp, österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA, zu „Alternative Performance MEasures – Anforderungen und Beobachtungen aus der Aufsichtspraxis“ freuen.

Sie können die Online-Veranstaltung über folgenden [Link](#) abrufen.

Viel Freude beim „Nachhören“!

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **„In-Brief: Hyperinflationary Economies at 31 December 2020“**

In dieser Publikation werden die 2020 als hochinflationär eingestuft Ländern angeführt und Hinweise gegeben, welche weiteren Länder näher beobachtet werden sollen, ob sie künftig in den Anwendungsbereich des IAS 29 fallen werden.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

Hier finden sie kurze und prägnante Beiträge zu **aktuellen Themen der Rechnungslegung**. Neben allgemeinen Themen zu den **IFRS** wird weiterhin der Fokus auch auf die Auswirkungen von **COVID-19** gelegt. Link zum Blog:

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.